

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen

Abgabenummer:

Name der Kläranlage:

Ansprechpartner:

Telefon:

Anschrift der Behörde

Zutreffendes ist anzukreuzen oder auszufüllen.**Vollzug der Abwasserabgabengesetze**

Veranlagungsjahr

Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum bei der zuständigen Behörde gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG einzureichen.

Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)

Benutztes Gewässer / Einleitstelle:

wasserrechtliche Erlaubnis vom:

mit Aktenzeichen der Behörde:

Angaben zur Herkunft und Einleitung des Abwassers

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, die Zahl der Schadeinheiten entsprechend nachstehender Erklärung zu ermitteln:

ErklärungIch verpflichte mich, in nachstehend genannter Zeit von
folgende Werte einzuhalten:

bis

Bewertete Schadstoffe / Schadstoffgruppen	Überwachungswert	erklärter Wert
CSB mg/l		
Phosphor mg/l		
Stickstoff mg/l		
AOX mg/l		
Quecksilber / Quecksilberverbindungen mg/l		
Cadmium / Cadmiumverbindungen mg/l		
Chrom / Chromverbindungen mg/l		
Nickel / Nickelverbindungen mg/l		
Blei / Bleiverbindungen mg/l		
Kupfer / Kupferverbindungen mg/l		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{EI}) --		
Schmutzwassermenge m ³		

Angabe der Gründe, die zur Veränderung der Werte des Bescheides im Erklärungszeitraum führen:

Erklärter Wert wird nachgewiesen aufgrund:

Messprogramm nach § 2 Abs. 3 AbwAG M-V

Messprogramm nach beigefügtem Antrag

Ort, Datum

Unterschrift/Dienstsiegel/Firmenstempel

Bearbeitungsvermerk der Behörde:

Der nach Eingang der Erklärung verbleibende Zeitraum ist kürzer als 3 Monate.

Die Minderung ist geringer als 20% bei (Zutreffendes ankreuzen):			
<input type="checkbox"/> Schmutzwassermenge	<input type="checkbox"/> CSB	<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> N
<input type="checkbox"/> AOX	<input type="checkbox"/> Hg	<input type="checkbox"/> Cd	<input type="checkbox"/> Cr
<input type="checkbox"/> Ni	<input type="checkbox"/> Pb	<input type="checkbox"/> Cu	<input type="checkbox"/> G _{EI}

Die Voraussetzungen zur Durchführung des Messprogramms gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

liegen nicht vor

liegen teilweise nicht vor

sind erfüllt

**Benachrichtigung an den
Antragsteller fertigen**

Bearbeiter

Erläuterungen

Erklärungszeitraum	Die Erklärung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d. h. Anfang und Ende muß durch einen Kalendertag bezeichnet werden. Der gewählte Zeitraum darf nicht kürzer als drei Monate sein.
Parameter	Die Minderung gegenüber den Bescheidwerten muß mindestens 20 % betragen. Die Erklärung kann auf die Abwassermenge und/oder einzelne Parameter beschränkt werden.
Schmutzwassermenge	Der Begriff Abwassermenge in § 4 Abs. 5 Satz 1 AbwAG ist als Schmutzwassermenge zu verstehen. Die im Erklärungszeitraum erlaubte Schmutzwassermenge ist ggf. aus der Jahresschmutzwassermenge abzuleiten. Wird die Abwassereinleitung nicht das ganze Jahr über gleichmäßig vorgenommen, ist die Schmutzwassermenge wie folgt zu ermitteln. Jahresschmutzwassermenge dividiert durch Zahl der Tage im Jahr, an denen eine Abwassereinleitung erfolgt und multipliziert mit der Zahl der Tage im Erklärungszeitraum, an denen eine Abwassereinleitung erfolgt.